Bundesrat **Drucksache 330/00**

02.06.00

A

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

A. Zielsetzung

Zur Durchführung von EG-Recht (Anpassung der Summe der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Mutterkuhprämienansprüche an die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 (ABL. EG Nr. L 160 S. 21) festgelegte Höchstgrenze) wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung das nationale Recht angepasst. Diese Änderungsverordnung musste unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gilt bis zum 29. September 2000. Eine unbefristete Geltung dieser Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ist erforderlich.

B. Lösung

Die Befristung der Geltung der Ersten Änderungsverordnung zur Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine

2. Vollzugsaufwand
   Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Durch die zu ändernde Verordnung sind zwar einmalig zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstanden, diese wurden jedoch mit vorhandenem Personal wahrgenommen.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 330/00**

02.06.00

A

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ri 28/1/00

Berlin, den 30. Mai 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 330/00

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Vom 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 24. März 2000 (BGBl. I S. 299) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung soll die befristete Geltung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnung musste zur Anpassung der in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Mutterkuhprämienansprüche an die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 (ABL. EG Nr. L 160 S. 21) festgelegte Höchstgrenze unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet.

Durch diese Verordnung entsteht den Ländern kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Durch die Anpassung der Mutterkuhansprüche an die nationale Höchstgrenze sind einmalig zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstanden, diese wurden jedoch mit vorhandenem Personal wahrgenommen.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Vorschrift der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt, aufgehoben

Die genannte Änderungsverordnung enthält folgende Regelungen, um die Anpassung der in Deutschland verfügbaren Mutterkuhprämienansprüche an die nationale Höchstgrenze sicherzustellen:

- Die zum Stichtag 29.März 2000 in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche verfallen.
- Die den Erzeugern in den alten Ländern z.Z. zugeteilten Prämienansprüche werden durch Multiplikation mit dem Faktor 0,975 durch Zuteilungsbescheid neu festgesetzt.

- Eine sich danach aus der Rückführung der zugeteilten Prämienansprüche in den alten Bundesländern ergebende Differenz zur nationalen Höchstgrenze wird an die alten Bundesländer als Teil der nationalen Reserve zu ihrer Verwaltung verteilt. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Anteile der alten Länder an der Summe der von ihnen neu zugeteilten Prämienansprüche.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **330/00** (Beschluss)

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946